## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9(1) BauGB

Fassung zur Satzung

## A) Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1. Art der Nutzung
- 1.1 Gemäß § 11 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt: SO "Fotovoltaik". Zulässig sind Anlagen die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.
- 2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1) BauGB)
- 2.1 Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V. m. §§ 16 u. 17 BauNVO Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt.
- 2.2 Für die Aufständerung der Modultische (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB eine max. Versiegelung von 3 % der Sondergebietsfläche) festgesetzt.
- 2.3 Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zugelassen.
- **B)** Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88 (1) und (6) LBauO und § 9(6) BauGB
- 1. Die Bauhöhen werden aus Gründen des Landschaftsschutzes gem. § 16(2),(4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt:

Module: Gesamthöhe: max. 3 m (Oberkante der Module)

Höhe über Gelände: min. 0,80 m (Unterkante der Module)

Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante .

Nebenanlagen: Traufhöhe max. 3,50 m

- 2. Als Farbe der Dacheindeckung sind Farben wie RAL 7010 bis 7022, 7024, 7026, 7031, 7036 (Anthrazit und Grautöne) zulässig. Als Wandfarbe sind Grautöne oder Cremefarben wie RAL 1013 bis 1015, 7032, 7035, 7044, 9001, 9002 zugelassen.
- 3. Zaunanlagen: Zulässig, auch außerhalb der Baugrenzen, sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz (z.B. Maschendrahtzaun mit oberer Stacheldrahtabspannung) bis 2,50 m Höhe. Die Zaunanlage und deren Unterkante ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen, um Barriereeffekte zu vermeiden. Es ist ein Mindestabstand von 15 cm zur Bodenoberkante einzuhalten oder in Bodennähe eine Mindestmaschenweite von 10 x 15 cm zu verwenden.

- C) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9(1)20 BauGB und Pflanzbindungen und Pflanzgebote gem. § 9(1)25 BauGB
- 1. Für die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge mit Naturbaustoffen zu verwenden. Geeignet sind z. B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Kies, Beton- und Kunststoffprodukte werden ausgeschlossen.
- 2. Das anfallende Niederschlagswasser ist im Baugebiet dezentral an den Modulen selbst zu versickern. Zentrale Anlagen für die Wasserhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig.
- 3. Innerhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht versiegelten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen sind mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil z.B. RSM 7.2.1 mit heimischen Kräutern oder Heublumensaat einzusäen und für die Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv durch Schafbeweidung oder Mahd zu pflegen. Düngerund/oder Pestizideinsatz ist unzulässig.
- 4. In den durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen ist ein Gras und Krautsaum zu entwickeln und extensiv, Mahd jedoch spätestens alle zwei Jahre, zu pflegen.
- 5. Die durch Planzeichen zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Rückschnitte aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sind zulässig.
- 6. In den Grünflächen mit Pflanzgeboten ist eine mind. zweireihige Hecke aus standortgerechten Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu unterhalten: Pflanzung im Verband, Reihenabstand 1,0 -1,25 m, Abstand in der Reihe 1,25 m, Pflanzqualität Sträucher: verpfl. Str. 3-4 Tr., 100-125, Im Schutzstreifen der Freileitungen sind nur niedrige Arten zu verwenden und die Wuchshöhe ist durch Artenauswahl und Pflege auf 3 m Höhe zu beschränken. Bis 5 m beiderseits des Schutzstreifens dürfen nur Sträucher bis 5 m Höhe angepflanzt und unterhalten werden, ab 5 m auch freiwachsende größere Sträucher. Eine Auswahlliste zu Pflanzenarten ist in den Hinweisen beigefügt.
- 7. Die Festsetzungen nach Nr. 3 bis 6 sind spätestens in der auf den Baubeginn folgenden Vegetations- und Pflanzperiode umzusetzen.

## **Hinweise**

- 1. Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
- Bei Erdarbeiten zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) sind unverzüglich zu melden (§ 17 DSchPfIG)Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für die Kreise Bernkastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg -Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen
- 3. Die Waldränder, außerhalb des Geltungsbereiches gelegen, werden von der Gemeinde einvernehmlich mit der Forstverwaltung im gemeindlichen Forstbetrieb unter Berücksichtigung der Baumfalllängen sukzessive als ökologisch wirksamer, abgestufter Waldrand entwickelt. Insbesondere entlang der Windwurfflächen auf der Nordostseite des Gebietes wird so die Schutzfunktion der Waldränder gestärkt.
- 4. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
- 5. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
- 6. Gehölzliste, Auswahl zur Berücksichtigung bei Umsetzung der Pflanzgebote niedrige

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Pölich Freiflächen- Fotovoltaikanlage "Solarpark, neu"

#### Wuchshöhen:

Amelanchier ovalis Echte Felsenbirne
Berberis thunbergii Heckenberberitze
Euonymus alatus Flügel-Spindelstrauch

Ligustrum vulgare atrovirens Liguster
Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Ribes alpinum Berg-Johannisbeere

Rosa canina Hundsrose
Rosa multiflora Büschelrose
Rosa glauca Hechtrose
Salix aurita Ohrweide
Salix triandra Mandelweide
Sambucus racemosa Roter Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball

### Sonstige Sträucher:

Cornus mas Konellkirsche
Cornus sanguinea Hartriegel
Corylus avellana Hasel

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Salix caprea Salweide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum opulus Wasserschneeball

Populus tremula Espe Salix viminalis Korbweide Salix fragilis Bruchweide Salix purpurea Purpurweide Crataegus monogyna Weißdorn Berberis vulgaris Berberitze Rhamnus cathartica Kreuzdorn Trauben-Kirsche Prunus padus Viburnum lantana Wolliger Schneeball

#### Bäume:

Acer campestre Feldahorn
Acer platanoides Spitzahorn i.S.
Acer pseudoplatanus Bergahorn i. S.

Alnus glutinosa Erle

Carpinus betulus Hainbuche in Sorten

Fraxinus excelsior
Prunus avium
Sorbus aucuparia
Tilia cordata
Castanea sativa
Quercus petraea

Esche
Vogelkirsche
Eberesche
Winterlinde
Esskastanie
Traubeneiche

7. Auf DIN 18920 "Schutz von Bäumen Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" wird ausdrücklich hingewiesen.

# Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Gemeinde Pölich mit der Fassung, die in dem Verfahren nach § 3 und § 4 BauGB offen gelegen hat und Gegenstand der Genehmigungsfassung der Gemeinde Pölich war, übereinstimmt.

SONNTAG EGBERT

LANDSCHAFTS ARCHITEKT

Auftraggeber: Ortsgemeinde Pölich

54340 Pölich, 19.09.2016 Gemeindeverwaltung Walter Clüsserath
- Ortsbürgermeister-

### Bearbeiter:

Büro für Landespflege Egbert Sonntag Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt BDLA Moselstraße14 54340 Riol

Tel 06502 / 99031 Fax 99032 E-Mail: info@sonntag-bfl.de

Riol, 19.09.2016

Unterschrift